

Gemeinsame Pressemitteilung

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) – Landesvertretung Hessen
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
BKK Landesverband Süd
IKK classic
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Frankfurt
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Gesetzliche Krankenkassen in Hessen fördern die Selbsthilfe im Jahr 2019 mit fast 4 Millionen Euro

Frankfurt, 08.10.2019 – Die gesetzlichen Krankenkassen in Hessen stellen in diesem Jahr für die gesundheitsbezogene Selbsthilfe im Land rund 4 Millionen Euro zur Verfügung. Damit unterstützen sie die tägliche Arbeit von Selbsthilfegruppen, in denen Menschen mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen und deren Angehörige Rat und Unterstützung finden. Die Höhe der Förderbeträge hängt von bestimmten Kriterien wie z.B. der Mitgliederzahl, Häufigkeit der Treffen und Raummiete ab.

Die zur Verfügung stehende Fördersumme wurde zum 01.01.2019 erneut erhöht. Sie beträgt 1,13 Euro je Versichertem (2018 = 1,10 Euro). Die Hälfte davon wird im Rahmen der GKV-Gemeinschaftsförderung durch die Arbeitsgemeinschaft GKV-Selbsthilfeförderung in Hessen vergeben, in der Vertreter der GKV und der Selbsthilfe in Hessen zusammenarbeiten.

Die pauschale Selbsthilfeförderung 2019 wird in Hessen durch die gesetzlichen Krankenkassen verteilt und setzt sich, mit Stand heute, wie folgt zusammen:

Förderebenen ↓	Anzahl der geförderten Organisations- einheiten		Förderung in Euro		
	Jahr →	2019	2018	2019	2018
Selbsthilfegruppen		836	827	850.000	687.000
Landesorganisationen der Selbsthilfe		46	41	760.000	639.000
Selbsthilfe- Kontaktstellen		22	22	1.640.000	1.500.000
Abgabe an die Bundesebene				590.000	580.000

Federführend für die Veröffentlichung:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen,
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt
Heike Kronenberg, Telefon: 069 / 96 21 68 20, E-Mail: heike.kronenberg@vdek.com

Alle Selbsthilfeebenen können zusätzlich zu der pauschalen Förderung noch weitere Fördermittel für besondere Projekte bei den einzelnen Krankenkassen und deren Verbänden beantragen.

Hintergrund:

Die Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen ist im Sozialgesetzbuch V (§ 20h SGB V) und im Leitfaden Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbandes geregelt. Ein individueller Rechtsanspruch auf pauschale und/oder projektbezogene Förderung besteht hierbei nicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter <http://www.gkv-selbsthilfefoerderung-he.de>.

Federführend für die Veröffentlichung:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Hessen,
Walter-Kolb-Straße 9-11, 60594 Frankfurt

Heike Kronenberg, Telefon: 069 / 96 21 68 20, E-Mail: heike.kronenberg@vdek.com